

Satzung der Fördergemeinschaft des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Unter dem Namen Fördergemeinschaft des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden (im Nachfolgenden Fördergemeinschaft genannt) schließen sich Eltern von Schülern, Schüler, Lehrer, Freunde und Förderer dieses Gymnasiums zusammen (die männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter).
- (2) Die Fördergemeinschaft ist im Vereinsregister Dresden unter VR 2213 eingetragen und fügt ihrem Namen den Zusatz e. V. zu.
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der - über die reine Wissensvermittlung hinausgehenden - erzieherischen und kulturellen Aufgaben des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und die Weiterleitung der Mittel an das Martin-Andersen-Nexö-Gymnasium. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks gehören insbesondere
 - a. finanzielle Unterstützung der Arbeit des Gymnasiums;
 - b. finanzielle Unterstützung von gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen und Jahrgänge, Arbeitsgemeinschaften u. ä.;
 - c. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule;
 - d. Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für wissenschaftliche, kulturelle und politische Aufgaben;
 - e. Unterstützung der Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Gruppen oder Schulen gleicher Zielrichtung.
 - f. Förderung von Traditionen und Ehemaligenveranstaltungen
 - g. Verwaltung und Weiterleitung von Fremdgeldern (Klassenfahrtkonto)
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann per E-Mail, Fax oder einfachen Brief erfolgen. Erfolgt die Kündigung nach dem 31. Juli, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Ein Mitglied scheidet durch Streichung aus dem Verein auf Vorstandsbeschluss aus, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und er diesen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung weist auf die Streichung der Mitgliedschaft hin. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine anteilige Erstattung des Beitrages bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag für jeweils ein Geschäftsjahr erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit und weitere notwendige Festlegungen sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe und Ordnungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Fördergemeinschaft
 - eine Geschäftsordnung und
 - eine Beitragsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Pressewart und dem Schriftführer.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand wählen. Ständige Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende des Elternrats, der Schülersprecher der Schule und der Schulleiter des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden Kraft Amtes, die dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter und ein jeweils weiteres Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder in einer der Vereinsordnungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Er ist zuständig für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie für die Beschlussfassung über die Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand beschließt über formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt angeregt wurden.
- (7) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme seiner ständigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch die ständigen Vorstandsmitglieder in eines der Ämter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (§ 6 der Satzung) wählen.
- (2) Mit Ausnahme der ständigen Vorstandsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern nur Mitglieder der Fördergemeinschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes in der Fördergemeinschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet einer der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Fördergemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Das Verlangen kann per E-Mail, Fax oder einfachen Brief an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Falls vom Mitglied eine E-Mail-Adresse oder Faxadresse bekanntgegeben wurde, erfolgt die Einberufung per E-Mail oder Fax, ansonsten durch einfachen Brief, jeweils an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zu der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beantragen, ausgenommen davon sind Satzungsänderungen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen.

- (5) Mitglieder können anderen Mitgliedern die Vollmacht zur Abstimmung der einzelnen Tagesordnungspunkte erteilen. Die Vollmacht ist schriftlich als eigenhändig unterschriebene Einzelvollmacht zu erteilen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei dauerhafter Verhinderung des Kassenprüfers oder Niederlegung seines Amtes kann der Vorstand einen Kassenprüfer für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers benennen.

§ 9 Auflösung und Vermögensanfall der Fördergemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dresden als Schulträger des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Dresden, 13.10.2020

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.10.2020 basierend auf der konsolidierten Fassung vom 24.11.93, geändert in den Mitgliederversammlungen vom 20.06.2001, vom 07.07.2005 und vom 26.06.2013, beschlossen.